

neben freier Wohnung in der Anstalt, die des zweiten auf 1200 bis 1800 M., im Durchschnitt 1500 M. (Centralbl. 1873 p. 422) neben einem Wohnungsgeldzuschufs in Gemäfsheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (s. unten), (Centralbl. 1877 p. 149), bemessen.

II. Besoldung der technischen u. Elementar (Vorschul-)lehrer an d. höh. Unterrichts-Anstalten.

Die Besoldungen der Stellen vollbeschäftigter Elementar- und technischer Lehrer betragen bei allen vom Staate zu unterhaltenden höheren Unterrichts-Anstalten, d. h. bei allen den Anstalten, für deren Lehrer seitens des Staates in neuester Zeit die Wohnungsgeldzuschüsse aus allem Staatsfonds bewilligt sind, nach der C. Verf. v. 14. Juli 1873 (Wiese, Verordn. u. Ges., II. Abtlg., p. 241):

- a) in Berlin 1500—3000, durchschnittl. 2250 M.
- b) in allen andern Orten 1200—2400, durchschnittl. 1800 M.

Die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämtl. höh. Unterrichts-Anstalten von Berlin, resp. einer jeden Provinz, multipliciert im ersteren Falle mit d. Durchschnittssatz v. 2250 M., im letzteren mit d. Durchschnittssatz v. 1800 M., giebt sonach die Gesamt-Besoldungssumme der qu. Stellen für Berlin, resp. jede Provinz, aus welcher nach Maßgabe der Tüchtigkeit, Würdigkeit, Bedürftigkeit der einzelnen Lehrer unter Berücksichtigung ihres Dienstalters und nach Maßgabe der Bedürfnisse und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalten — wobei auch die Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen deselben Orts in Betracht zu ziehen sind — die Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber in der Weise festgesetzt werden sollen, dafs für jede Stelle im Etat die Minimalbesoldung von 1500 M. in Berlin, resp. 1200 M. in allen andern Orten ausgeworfen wird, das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag zu gewährende Mehr aber eine persönliche pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amte keinen Anspruch hat.

Wohnungsgeldzuschufs.

Auf den Wohnungsgeldzuschufs hat nur derjenige (definitiv angestellte) Staatsbeamte ein Anrecht, welcher

- 1) eine etatsmäfsige Stelle bekleidet und seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht, oder
- 2) als Lehrer an einer Unterrichts-Anstalt fungiert, bei welcher die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungs-Zuschüsse ausschliesslich dem Staate obliegt. (Centralbl. 1873 p. 450.)

Der Wohnungsgeldzuschufs beträgt nach dem Gesetze v. 12. Mai 1873 (vgl. Centralbl. 1873 p. 259 ff.)

für die Beamten der Abtlg.:	jährlich in den Orten der Serviskl:					
	Berlin	I.	II.	III.	IV.	V.
III.	900	660	540	480	420	360
IV.	540	432	360	300	210	180.